



24 Nr. 6 Erträge aus Wertschriften

1. Allgemeine

Steuerrechtliche Vermögenserträge sind grundsätzlich Wertzuflüsse, die dem Steuerpflichtigen von dritter Seite als Entgelt für die Zurverfügungstellung von Vermögenswerten zukommen. Abzugsgrenzen ist der Vermögensertrag vom Kapitalgewinn. Diese Unterscheidung ist für das bewegliche Privatvermögen von besonderer Bedeutung, weil darauf erzielte Kapitalgewinne der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind.

Als steuerbare Einkünfte aus beweglichem Vermögen nennt das Gesetz (§ 24 lit. e - e^{quater} StG-BL) unter anderem:

- Zinsen aus Guthaben jeder Art;
- Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;
- Dividenden und andere geldwerte Leistungen aus Beteiligungen;
- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen
- Einkünfte aus der Verleihung von Rechten;
- Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds ohne direkten Grundbesitz sowie aus thesaurierenden Anlagefonds;
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie (sofern nicht der Vorsorge dienend).

Diese Bestimmung bezieht sich auf das bewegliche **Privatvermögen**. Im Bereich des Geschäftsvermögens gelten die Regeln des Bilanzsteuerrechts. Allerdings ist im Anwendungsbereich der Verrechnungssteuern ebenfalls zwischen Erträgen und Kapitalgewinnen zu unterscheiden. Einzelne Kategorien von Vermögenserträgen werden nachfolgend erläutert.

Als Vermögensertrag im steuerlichen Sinn gilt ein Wertzufluss aus Nutzungsüberlassung von Vermögensrechten wie z.B. Sachen, Forderungen, andere Rechte (z.B. Immaterialgüter). Grundsätzlich muss es sich um solche Wertzuflüsse handeln, die dem Pflichtigen von **dritter Seite** her als Entgelt für das Zurverfügungstellen von Vermögenswerten zufließen (vgl. Reich, DBG-Kommentar, Art. 20 N 4).

Vermögensertrag ist abzugrenzen vom Kapitalgewinn, der im Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei ist. Im Bereich des Privatvermögens erfolgt diese Abgrenzung im negativen Sinne: Entgelte, die für die Veräusserung oder den Substanzverzehr eines Vermögenswertes gezahlt werden, werden nicht als Ertrag qualifiziert. Kein Entgelt für Substanzverzehr bildet die Miete für die Nutzung beweglicher Güter wie z.B. eines Fahrzeuges, die während der Mietdauer abgenutzt werden.

2. Zinsen aus Guthaben

2.1 Allgemeines

Guthaben sind Geldforderungen aller Art wie Darlehen, Bank-, Postguthaben-, Obligationen-, Geldmarktpapiere. Zins bildet das Entgelt für das Überlassen einer Geldsumme, welches in der Regel in Prozenten derselben und nach Massgabe der Zeitdauer bis zur Rückzahlung berechnet wird. Das vom Schuldner stammende Entgelt bildet Nutzungsentgelt (Zins) soweit es nicht zur Schuldentilgung führt. Als Guthabenzinsen qualifizieren nicht nur die vertraglich vereinbarten Entgelte, sondern auch Verzugs- und Schadenszinsen (nicht aber der Skonto als Vorauszahlungsrabatt).

Zinsen werden beim Zinsgläubiger grundsätzlich nach Massgabe der **Fälligkeit** besteuert. Marchzinsen (zwischen den Fälligkeitsterminen aufgelaufene Zinsen) gelten grundsätzlich als noch nicht zugeflossen, auch wenn sie bei einem Gläubigerwechsel vom Erwerber vergütet werden. Eine gesetzlich statuierte Ausnahme bilden Marchzinsen bei der Veräusserung von Obligationen mit Einmalverzinsung (§ 24 lit. e^{bis} StG-BL). Bei anderen einmalverzinslichen Guthaben werden die Zinsen im Zeitpunkt der Fälligkeit besteuert.



2.2 Obligationen

Obligationen sind **schriftliche**, auf feste Beträge lautende **Schuldanerkenntnisse**, die zwecks kollektiver Beschaffung von Fremdkapital, kollektiver Anlagegewährung oder Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben werden und dem Gläubiger zum Nachweis, zur Geltendmachung oder zur Übertragung der Forderung dienen (KS EStV 15/2007, 2.1.1).

Obligationen können unterteilt werden in periodisch verzinsliche (**gewöhnliche**) Obligationen und in **einmalverzinsliche** Obligationen. Für diese ist kennzeichnend, dass im Gegensatz zu den gewöhnlichen Obligationen zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag eine Differenz besteht (Emissionsdisagio bzw. Rückzahlungsagio; Müllhaupt, AG-Kommentar, § 29 N 34).

Die Besteuerung der Erträge von **einmalverzinslichen Obligationen** erfolgt nach besonderen Bestimmungen: Die Veräusserung bzw. die Rückzahlung begründen, bezogen auf den Einmalzins, eine separate Fälligkeit. In der Praxis wird die Bemessung des steuerbaren Vermögensertrages aus einmalverzinslichen Obligationen nach dem Wertzuwachsprinzip oder nach der Differenzmethode vorgenommen. Der Wertzuwachs zwischen Anschaffungsbetrag und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbetrag ist beim jeweiligen Veräusserer steuerbar (Müllhaupt, a.a.O., N 36). Bei Fremdwährungen ist der jeweilige Tageskurs in Schweizerfranken massgebend (KS EStV Nr. 15/2007 Ziffer 3.2). Italienische Postsparbriefe taxieren beispielsweise als einmalverzinsliche Obligation.

Beispiel Zero-Bond, der zu \$ 100 ausgegeben wird

Kurs bei Ausgabe:	\$ 100, Wechselkurs \$/CHF 1.40
Verkaufspreis:	\$ 108, Wechselkurs \$/CHF 1.30
Steuerbarer Ertrag:	$108 \times \text{CHF } 1.30 - 100 \times \text{CHF } 1.40 = \text{CHF } 0.40$

Obligationen, die sowohl einmal auszuzahlende wie auch periodische Zinsen enthalten, werden als **gemischte einmalverzinsliche** Obligationen bezeichnet. Die Besteuerung der **gemischten** globalverzinslichen Obligationen bzw. der **gemischten** Diskontpapiere danach, was überwiegt (vgl. § 24 Abs. 1 lit e^{bis} in der Fassung vom 26. März 2015, i. K. seit 1.1.2016; zuvor unterlagen gemischt globalverzinsliche Obligationen bei den BL-Staatssteuern einzig den Regeln über periodisch verzinsliche Obligationen). Überwiegt die Einmalverzinsung, wird der periodische Zins nach Massgabe der Fälligkeit und der einmal ausgerichtete Zins bei einer Handänderung oder bei Rückzahlung am Ende der Laufzeit besteuert. Überwiegt die periodische Verzinsung erfolgt die Besteuerung aller Zinsen nach dem Fälligkeitsprinzip. Die Ermittlung, ob die Einmalverzinsung überwiegt, erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen. In der Kursliste sind Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung mit der Bezeichnung IUP (intérêt unique prédominant) gekennzeichnet.

Beispiel aus Kreisschreiben 15/2017 zur Bestimmung der überwiegenden Einmalverzinsung

Eine **gemischte Diskontobligation**, die unter pari zu CHF 788.80 emittiert wurde, bietet einen Jahreszins von CHF 30 und soll nach sechs Jahren zum Nennwert von CHF 1'000 zurückbezahlt werden. Die finanzmathematische Berechnung ergibt eine Gesamtrendite der Obligationen von 7,5 % pro Jahr. Der Jahreszins von CHF 30 entspricht 3,8 % des Anlagewertes von CHF 788.80; das ist mehr als die Hälfte der gesamten Rendite von 7,5 %. Diese Obligation ist daher nicht überwiegend einmalverzinslich.

Verluste, die ein Investor bei einer Handänderung oder der Rückzahlung am Ende der Laufzeit erleidet, können aufgrund einer Sonderregelung mit Erträgen aus IUP in derselben Steuerperiode verrechnet werden.

2.3 Geldmarktpapiere

Geldmarktpapiere sind Obligationen mit einer **festen Laufzeit** von **nicht mehr als zwölf Monaten** (Art. 4 Abs. 5 StG [Stempelsteuergesetz]). Unter diese Kategorie fallen u.a. auch die sog. Geldmarktbuchforderungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Treasury Bills und die Bankers Acceptances (KS EStV 15/2017 2.1.3). Die Besteuerung erfolgt nach den gewöhnlichen Regeln (Fälligkeitsprinzip).



2.4 Derivative Finanzinstrumente

Charakteristisch für solche Finanzinstrumente ist die Verknüpfung ihres Wertes mit der Wertentwicklung eines Basiswertes. Zu diesen Instrumenten zählen Termingeschäfte und Optionen. Bei beiden Geschäften wird der Erwerb oder der Verkauf einer bestimmten Menge eines Basisguts (z.B. Rohstoffe) zu einem bestimmten Termin zu einem bestimmten fixierten Preis vereinbart. Bei Optionen wird im Unterschied zum Termingeschäft (Futures oder Forwards) ein Recht, nicht aber die Pflicht zum Erwerb (Call) oder zum Verkauf (Put) erworben.

2.5 Kombinierte Produkte

Kombinierte Produkte bestehen aus einem Obligationenteil und einem Optionsteil (PUT/CALL). Dazu zählen Options- und Wandelanleihen, kapitalgarantierte Derivate, Produkte mit Geld- oder Titellieferung (z.B. das Produkt REVEXUS, vgl. Anhang II zum KS EStV 15/2017, Bsp. Nr. 5). Je nach Art des Produkts können die einzelnen Bestandteile Obligation/Option separat gehandelt werden. Der Investor erhält vom Emittenten je nach Ausgestaltung des Produktes und Entwicklung des Basiswertes (z.B. Aktien einer bestimmten Gesellschaft) am Ende der Laufzeit Basistitel oder eine Auszahlung über einen höheren oder tieferen Betrag als die investierte Summe betrug. Im Weiteren können ihm auch periodische Zahlungen zufließen. Bei diesen Global- und/oder periodisch fliessenden Zahlungen handelt es sich um eine Kombination aus Optionsprämie und Zinsen aus Obligationen. Steuerbar sind nur letztgenannte.

Die Ermittlung des steuerbaren Teils bei kombinierten Produkten hängt davon ab, ob sie als transparent (tatsächlich oder analytisch in die Bestandteile zerlegte Produkte) oder als intransparent zu betrachten sind. Bei transparenten Produkten erfolgt die Besteuerung bzw. die Ermittlung des steuerbaren Teils bei Produkten mit Komponenten nach den Regeln für Obligationen (Ziffer 2.2). Dort, wo die Komponenten nicht separat gehandelt werden, erfolgt die Ermittlung des steuerbaren Teils nach der sogenannten **modifizierten Differenzbesteuerung**. Hier werden die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung auf dem Obligationenteil analytisch ermittelt (rechnerische Ermittlung der Bondkomponente bei Ausgabe und Modifikation dieses Wertes aufgrund des 5-jährigen Swapsatzes der fraglichen Währung; z.B. am Ende). Bei nicht transparenten Produkten findet die **reine Differenzbesteuerung** Anwendung. Das heisst, dass die volle Differenz zwischen Erwerbs- (bzw. Ausgabe-) und Veräusserungspreis steuerbares Einkommen bildet. **Klassische Options- und Wandelanleihen**, die von einem Inländer emittiert werden, erfahren eine besondere steuerliche Behandlung: es sind die periodischen Zinsen steuerbar; die Differenz zwischen Wert der Anleihe ex Option bei Ausgabe und dem garantierten Rückzahlungsbetrag wird in der Regel nicht als Ertrag erfasst. Weitergehende Ausführungen finden sich im Kreisschreiben EStV 15/2017, Ziffer 3.3 bis 3.6. Bezüglich der Spezialfälle von Produkten und deren Entwicklung wird auf **Anhang III** des erwähnten Kreisschreibens verwiesen.

Hilfsmittel für die Veranlagung: Die EStV führt die derivativen Finanzinstrumente sowie die kombinierten Produkte aus dem In- und Ausland in der jährlich herausgegebenen Kursliste, worin auch die Bondkomponente aufgeführt ist (vgl. Bsp. a.E.). Für die rechnerische Ermittlung der Bondkomponente bzw. der auf diesen Teil entfallenden Differenz bei Veräusserung steht das Bond Floor Pricing als Hilfsmittel zur Verfügung. Dort kann durch Eingabe des Veräusserungsdatums und des Erwerbsdatums die steuerbare Differenz ermittelt werden.

3. Erträge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften

3.1 Allgemeines

Als steuerbare Erträge aus Beteiligungen gelten alle geldwerten Leistungen der Gesellschaft an deren Inhaber, die ihren Grund im Beteiligungsverhältnis haben und nicht Rückzahlung des einbezahlten Grundkapitals oder der Kapitaleinlagereserven bilden (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b und Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG; Art. 20 Abs. 1 lit. c, Abs. 1^{bis} und Abs. 3 sowie Art. 20a DBG und § 24 lit. e StG-BL). Dies betrifft insbesondere die ordentlichen und ausserordentlichen Dividenden. Sie werden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung ausgerichtet und entsprechend verbucht (d.h. den offenen Reserven belastet) und bilden dementsprechend offene Gewinnausschüttungen.



Steuerbar sind im Weiteren aber auch Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und sämtliche geldwerten Vorteile aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften aller Art, die nicht als Gewinnausschüttungen ausgewiesen sind, und dementsprechend als verdeckt bezeichnet werden. **Beteiligungen** an Kapitalgesellschaften bilden insbesondere Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Stammanteile, Genossenschaftsanteile an in- und ausländischen Gesellschaften. Gründerrechte an einer liechtensteinischen Anstalt zählten ebenfalls zu den Beteiligungspapieren.

Geldwerte Leistungen führen bei der leistenden Gesellschaft zu einer Entreicherung. Dementsprechend steht ihrer Leistung keine angemessene Gegenleistung des Empfängers gegenüber. Handelsrechtlich darf eine Gesellschaft zwar geldwerte Leistungen nur unter Einhaltung der Bestimmungen über die Dividendenausschüttung oder die Tantiemen ausrichten. Erfolgen sie in Missachtung dieser Bestimmungen, liegt in der Regel ein Verstoß gegen das Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 OR) vor. Das Steuerrecht qualifiziert indessen alle Arten von geldwerten Leistungen als Ertrag aus Beteiligungsrechten, unabhängig davon, ob sie in Einklang mit den handelsrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

3.2 Offene Gewinnausschüttungen

3.2.1 Allgemeines

Zu den Erträgen aus Beteiligungsrechten zählen vorab die ordentlichen oder ausserordentlichen Dividenden. Es handelt sich um Ausschüttungen des laufenden Gewinns oder aus den dafür gebildeten Reserven (Gewinnvortrag; Gewinnreserve; freie Reserve). Rechtsgrund für diese Ausschüttungen bildet ein Beschluss der Generalversammlung der Anteilsinhaber (z.B. GV der Aktionäre; Art 698 OR). Die Ausschüttungen werden zu Lasten der dafür vorgesehenen Reserven verbucht.

3.2.2 Kapitaleinlagereserven

Seit dem 1. Januar 2011 können Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven (KER), die nach dem 1. Januar 1997 gebildet wurden, steuerneutral an die Anteilsinhaber erfolgen. Die Festlegung der steuerlich anerkannten Kapitaleinlagereserven per 1. Januar 2011 erfolgt durch die EStV und die späteren Änderungen im Veranlagungsverfahren der Gesellschaft. Veränderungen der KER sind der Verrechnungssteuer auf dem Formular 170 zu melden.

Die Rückzahlungen von Reserven aus Kapitaleinlagen sind gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG und Art. 3 Abs. 1 VStV in der Abrechnung gesondert auszuweisen und über einen nur diesem Zweck dienenden Coupon auszurichten. Was in der Handelsbilanz den Reserven aus Kapitaleinlagen belastet wird, wird bei der Besteuerung der Anteilsinhaber entsprechend zugeordnet.

Für weitergehende Ausführungen wird auf das Kreisschreiben EStV 29/2010 verwiesen.

3.3 Verdeckte Gewinnausschüttungen

3.3.1 Allgemeines

Mit verdeckten Gewinnausschüttungen werden jene geldwerten Leistungen bezeichnet, die zwar steuerlich als Erträge aus Anteilsrechten qualifizieren, jedoch in den Büchern der leistenden Gesellschaft nicht als Gewinnausschüttung ausgewiesen sind und nicht auf der Grundlage eines formellen Beschlusses der Gesellschafterversammlung basieren.

Verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere in vier Erscheinungsformen vor:

- unterpreislicher Erwerb eines Gegenstandes oder Rechtes von der Gesellschaft;
- überpreislicher Verkauf eines Gegenstandes oder Rechtes an die Gesellschaft;
- Leistung an Anteilsinhaber durch Belastung eines Aufwandkontos (z.B. im Personalaufwand als Spesen verbuchte übersetzte Spesenpauschalen, übersetzte Mietzinsen, übersetzte Saläre usw.);
- Leistung an Anteilsinhaber durch Belastung eines Ertragskontos (z.B. zu tiefe Darlehenszinsen für Darlehen an Aktionär; zu tiefes Entgelt für Warenlieferungen/Dienstleistungen).

Mit dem **Erwerb eines Vermögenswerts über dem Verkehrswert** wird verdeckt Vermögen von der Kapitalgesellschaft auf den Aktionär verlagert. Erfolgt die Einbuchung bei der Gesellschaft zum überhöhten Erwerbspreis, erfolgt in der Steuerbilanz eine Korrektur des überhöhten Wertes zu Lasten der Reserven (Minusreserve).



Bei der **unterpreislichen Veräusserung** an den Aktionär verzichtet die Gesellschaft auf Ertrag. Der Reingewinn wird in der Steuerbilanz entsprechend erhöht im Umfang des Verzichts oder – bei einer Veräusserung unter dem Buchwert – es werden die betreffenden Wertberichtigungen/Abschreibungen aufgerechnet. Zur Bestimmung, ob ein Vermögenswert unterpreislich veräussert oder überpreislich erworben wurde, wird der vereinbarte Preis mit dem Verkehrswert verglichen. Die Bestimmung des Verkehrswertes erfolgt bei Liegenschaften durch eine Schätzung des Bereichs Spezialsteuern, bei Fahrzeugen nach dem Eurotaxwert.

Bei geldwerten Leistungen zu Lasten des Aufwandkontos erfolgt eine Umqualifikation von Aufwand in Gewinnausschüttung. In der Steuerbilanz der Gesellschaft wird der betreffende Aufwand nicht anerkannt und zum steuerbaren Gewinn aufgerechnet. Oft geht es hierbei um übersetzte Vergütungen an Anteilsinhaber für deren Sach- oder Dienstleistungen. Bei geldwerten Leistungen zu Lasten der Erfolgsrechnung verzichtet die Gesellschaft z. G. des Anteilsinhabers auf Ertrag (z.B. bei zu tiefen Darlehenszinsen für Darlehen an Anteilsinhaber). Die Grenze dessen, was angemessen und was übersetzt vergütet wird, bereitet je nach Art der Leistung unterschiedliche Schwierigkeiten. So wird zum Beispiel für Zinsen auf Darlehen von Anteilsinhabern an die Gesellschaft bzw. von der Gesellschaft an die Anteilsinhaber die zulässige Höhe bzw. die Mindestverzinsung periodisch von der EStV mittels eines Rundschreibens publiziert. Bei anderen Leistungen wie z.B. Mieten wird mit Zinsen von vergleichbaren Objekten verglichen; bei Salären an Aktionärsdirektoren behilft man sich mit einer Formel zur Aufteilung des Gewinns auf Salär und Gewinnausschüttung.

3.3.2 Voraussetzungen der geldwerten Leistung und Beweisführungslast

Eine geldwerte Leistung an Anteilsinhaber liegt vor bei:

- a) Missverhältnis zwischen Leistung/Gegenleistung;
- b) Beteiligungsverhältnis (Anteilsinhaber oder diesem nahestehende Person);
- c) Bewusstsein der handelnden Organe.

Sind die beiden erstgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird das Wissen der handelnden Organe vermutet. Dementsprechend hat die betroffene Gesellschaft den Gegenbeweis zu führen.

Die Aufrechnung einer geldwerten Leistung bei der leistenden Gesellschaft ist keine Voraussetzung für eine Besteuerung der Erträge beim Anteilsinhaber. Erfolgte jedoch auf Stufe der Gesellschaft eine Aufrechnung in deren Veranlagung, kann diese auch bei der Veranlagung des Anteilsinhabers zu Grunde gelegt werden. Allerdings ist es diesem nicht verwehrt, im Veranlagungsverfahren Einwände gegen den Tatbestand der geldwerten Leistung vorzubringen, bzw. den Entlastungsbeweis zu führen. Die Veranlagungsbehörden der Gesellschaft machen bei einer Aufrechnung regelmässig eine Meldung zu Handen der Akten der betroffenen Anteilsinhaber. Den für die natürliche Person zuständigen Veranlagungsbehörden obliegt dann deren Bearbeitung.

3.3.3 Darlehen an Aktionäre

Darlehen an Aktionäre kommen bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften häufig vor. Sie werden als echte Darlehen anerkannt, wenn deren Rückzahlung nicht zum Vornherein als gefährdet erscheint. Ob die Rückzahlung gefährdet erscheint, hängt von der Bonität des Schuldners und der Sicherheiten ab.

Erscheint die Rückzahlung schon bei Begründung als gefährdet, ist anzunehmen, dass das Darlehen einem Dritten so nicht gewährt worden wäre, und dieses ist deshalb aus steuerlicher Sicht als simuliert zu qualifizieren. Dies hat bei der Gesellschaft zur Folge, dass das Darlehen zu Lasten der Reserven in der Steuerbilanz ausgebucht (Minusreserve) und die spätere Abschreibung gegen Auflösung der Minusreserven aufgerechnet wird. Beim Anteilsinhaber erfolgt die Besteuerung einer geldwerten Leistung im Zeitpunkt der Begründung.

Bei Erhöhungen von bestehenden – als echt qualifizierten – Darlehen wird ebenfalls geprüft, ob die Rückzahlung als gefährdet erscheint. Falls ja, wird die Erhöhung als simuliert qualifiziert.

3.4 Erwerb eigener Beteiligungsrechte

3.4.1 Allgemeines

Der Erwerb eigener Beteiligungsrechte stellt eine direkte Teilliquidation dar, wenn die Beteiligungsrechte zwecks Kapitalherabsetzung erworben wurden. Dasselbe gilt, soweit der Erwerb den Rahmen von Art. 659 oder von Art. 783 OR überschreitet (Art. 4a Abs. 1 VStG).



Eine Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 % des Aktienkapitals nicht übersteigt (659 Abs. 1 OR). Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 %. Die über 10% des Aktienkapitals hinaus erworbenen Namenaktien mit Übertragbarkeitsbeschränkung müssen innerhalb von zwei Jahren veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden (Art. 659 Abs. 2 OR).

Gemäss Art. 4a Abs. 2 liegt auch eine direkte Teilliquidation vor, wenn die Beteiligungsrechte im Rahmen der nach OR zulässigen Quoten (10 %) erworben wurden, jedoch nicht innert sechs Jahren wieder veräussert werden. Bezüglich eines allfälligen Stillstands der Frist zur Wiederveräussderung vgl. Art. 4a Abs. 3 VStG (max. sechs Jahre).

Die Auslösung der Besteuerung zufolge Teilliquidation erfolgt demgemäss sofort, wenn

- Beteiligungen im Hinblick auf eine Kapitalherabsetzung erworben werden;
- Beteiligungen über die nach OR zulässige Quote erworben werden.

Auf Beteiligungen, die im zulässigen Rahmen erworben werden, erfolgt sie nach Ablauf der Wiederveräussderungsfristen von zwei (Erwerb im Zusammenhang mit Veräussderungsbeschränkungen, soweit die 10%-Quote überschritten ist), sechs bzw. zwölf Jahren (mit Friststillstandsgrund).

3.4.2 Steuerfolgen für die veräussdernden Anteilsinhaber und die Gesellschaft

Führt der Erwerb eigener Aktien bzw. Anteilsrecht nach den genannten Regeln zu einer Teilliquidation, wird beim **Veräussderer** jener Teil des Veräussderungserlöses, der nicht anteiliges Grundkapital und anteilige Kapitaleinlagereserven bildet, als Ertrag besteuert. Die Realisation des Ertrages erfolgt in dem Zeitpunkt, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (KS EStV 5/1999 Ziffer 4.2b und 2.5). In jenen Fällen, wo die Besteuerung nicht sofort erfolgt, sondern nach unbenutztem Ablauf einer Wiederveräussderungsfrist, findet die Realisation somit nicht in der Veräussderungsperiode, sondern erst in jener Periode, wo die Frist abläuft, statt.

Bei der erwerbenden Gesellschaft werden – soweit nicht handelsrechtlich eine Kapitalherabsetzung vorliegt und entsprechend verbucht ist – die eigenen Beteiligungsrechte zu Lasten des steuerlichen Eigenkapitals ausgebucht (Minusreserve). Die Gesellschaft hat bei Eintritt der Teilliquidation die **Verrechnungssteuer** abzurechnen und auf den Veräussderer zu **überwälzen**. Kann sie in Fällen, wo zwischen Erwerb und Fristablauf ein längerer Zeitraum liegt, die Steuer vom Veräussderer nicht mehr erhältlich machen, drohen ihr die Aufrechnung ins Hundert (vgl. KS EStV 5/1999, Ziff. 3.6). Dementsprechend führt dies auch beim Veräussderer zu einem höheren Bruttoertrag.

Die von den Verrechnungssteuerbehörden festgestellten steuerbaren Erträge aus Teilliquidation zufolge eines Aktienrückkaufs sind sowohl in der Kursliste der EStV als auch im WVK hinterlegt.

3.5 Mantelhandel

Die Übertragung von Anteilsrechten an faktisch oder formell liquidierten Gesellschaften qualifiziert als Mantelhandel. Von einer faktisch liquidierten Gesellschaft wird bereits dann ausgegangen, wenn die Aktiven der Gesellschaft im Wesentlichen nur noch aus liquiden Mitteln bestehen und keine betriebliche Tätigkeit mehr vorliegt.

Steuerrechtlich wird bei solchen Transaktionen von einer Liquidation mit anschliessender Neugründung ausgegangen. In Bezug auf die direkten Steuern bedeutet dies die Ausschüttung des Liquidationsergebnisses an die Anteilsinhaber. Diese bildet steuerbaren Ertrag, soweit sie nicht Rückzahlung von Grundkapital oder Kapitaleinlagereserven (vgl. Ziffer 3.2.2) bilden. Falls die Gesellschaft eine Unterbilanz aufweist, ergeben sich aus der Übertragung der Anteilsrechte keine steuerbaren Ausschüttungen. Jedoch liegt eine geldwerte Leistung an den neuen Anteilsinhaber vor, falls durch laufende operative Gewinne die Unterbilanz beseitigt bzw. das nicht gedeckte Grundkapital wieder geschaffen wird.

3.6 Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhung

Bei der direkten Bundessteuer sind Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen zu Lasten der übrigen Reserven steuerbarer Ertrag bei den Beteiligungsinhabern (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG). Bei der Staatssteuer wurde vor dem Jahr 2016 (noch) keine Steuer ausgelöst. Eine Besteuerung erfolgt erst bei Liquidation oder Teilliquidation (§ 204 StG-BL; z.B. bei den Liquidationstatbeständen zufolge Rückkauf eigener Aktien). Wird die



Gratisaktie oder die Aktie mit Gratisnennwerterhöhung weiterveräussert, geht die latente kantonale Steuerlast auf den Erwerber über (soweit dieser im Kanton Basel-Landschaft wohnt). Ab der Steuerperiode 2016 ist der Besteuerungszeitpunkt identisch mit demjenigen bei der direkten Bundessteuer (§ 24 lit. e StG-BL).

3.7 Indirekte Teilliquidation

Gemäss § 25^{bis} Abs. 1 lit. a StG-BL und Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG wird der Erlös aus Veräusserung einer Beteiligungsquote von mindestens 20 % des Privatvermögens ins Geschäftsvermögen des Erwerbers als Beteiligungsertrag qualifiziert, soweit unter Mitwirkung des Verkäufers innert fünf Jahren seit der Veräusserung Mittel der veräusserten Gesellschaft (sog. Zielgesellschaft) an die Käuferin ausgeschüttet werden, die im Zeitpunkt des Verkaufs bestanden und ausschüttbar waren. Dementsprechend sind folgende Tatbestandselemente von Bedeutung:

- steuersystematischer Wechsel der Beteiligungen vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen;
- Entnahme von im Zeitpunkt des Verkaufs vorhandenen ausschüttbaren Mitteln innert fünf Jahren seit Verkauf (Substanzdividende);
- Mitwirkung des Verkäufers.

Die EStV hat zu den Kriterien ein Kreisschreiben erlassen (KS EStV Nr. 14/2007), auf welches grundsätzlich verwiesen wird. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf einzelne in der Praxis oft auftauchende Fragen.

Beim **Kriterium der ausschüttbaren Mittel** wird sowohl auf die Ausschüttbarkeit gemäss den formellen handelsrechtlichen Bestimmungen als auch unter dem Gesichtspunkt der Betriebsnotwendigkeit abgestellt. Die kleinere der beiden Grössen ist für die Bestimmung des Umfangs der ausschüttbaren Mittel massgebend (Prinzip der kleinsten Grösse). Unter dem Gesichtspunkt der handelsrechtlichen Ausschüttbarkeit geht es um die Bestimmung der Reserven, über welche handelsrechtlich vor der Transaktion ein entsprechender Dividenbeschluss erfolgen könnte. Unter dem Gesichtspunkt der nicht betriebsnotwendigen Mittel geht es um die Bestimmung der Aktiven, welche tatsächlich im Zeitpunkt der Transaktion für eine Ausschüttung verfügbar sind.

Beispiel:

Die Beteiligung an der X-AG wird am 1. Juni 2012 für CHF 5 Mio. an eine Akquisitionsgesellschaft veräussert. Die X-AG weist im Abschluss 31.12.2011 folgende Bilanzpositionen aus:

Bilanz X-AG per 31.12.2011

	<u>TCHF</u>	<u>TCHF</u>	
Flüssige Mittel	700	550	Kurzfristiges Fremdkapital
Forderungen	300	200	Rückstellungen
Darlehen an Aktionär	500	100	Transitorische Passiven
Vorräte	500	2'000	Langfristiges Fremdkapital
Transitorische Aktiven	100	200	Aktienkapital
Bewegliches Anlagevermögen	200	100	Gesetzliche Reserven
Immobilien	2'000	900	Freie Reserven
		250	Bilanzgewinn
Total	<u>4'300</u>	<u>4'300</u>	

Die passivseitig ausschüttbaren Mittel entsprechen, da aktienrechtlich keine weiteren gesetzlichen Reserven mehr zu bilden sind, den freien Reserven und dem Bilanzgewinn und betragen TCHF 1'150. Die aktivseitig ausschüttbaren – nicht betriebsnotwendigen Mittel können nicht exakt bestimmt werden anhand dieser Bilanz. Immerhin lässt sich abschätzen, dass deren mutmasslicher Umfang den Betrag von TCHF 1'150 nicht übersteigen dürfte, d.h. als ausschüttbare Mittel wohl höchstens dieser Betrag resultieren dürfte. Allerdings ist für die Bestimmung der nicht betriebsnotwendigen Mittel auf den Zeitpunkt der Veräusserung abzustellen (1. Juni 2012).



Ausschüttungen innerhalb der Sperrfrist, die aus dem seit der Veräusserung erzielten Gewinn erfolgen, fallen nicht unter den Tatbestand der indirekten Teilliquidation. **Ausschüttungen aus im Veräusserungsjahr** erzielten ordentlichen Gewinnen können daher grundsätzlich an die Käuferin erfolgen. Soweit solche im Veräusserungsjahr erzielten Gewinne aus ausserordentlichen Erträgen, die vor der Veräusserung realisiert wurden, stammen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob deren «Überlassung» an die Käuferin als tatbestandsmässige Ausschüttung qualifiziert. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Verkäufer vor Veräusserung die Liquidation von nicht betriebsnotwendigen Anlagegütern (z.B. eine Kapitalanlageimmobilie) mit erheblichen stillen Reserven (noch) selbst veranlasst hat und den Bezug des betreffenden Gewinnanteils der Käuferin überlässt.

Als tatbestandsmässige **Ausschüttung** qualifiziert sowohl eine durch Gesellschaftsbeschluss veranlasste Dividende als auch jede andere Art einer geldwerten Leistung, welche die seit der Transaktion erzielten Gewinne übersteigt. Auch eine Absorptionsfusion der Zielgesellschaft durch die Käuferin führt zur Ausschüttung. Dies betrifft insbesondere auch Darlehen der Zielgesellschaft an die Käuferin, welche dem Drittvergleich nicht standhalten. Solche Darlehen treten namentlich in zwei Konstellationen auf:

- a) Käuferin ist eine mit minimalem Eigenkapital gegründete Akquisitionsgesellschaft, die von einer natürlichen Person (wirtschaftliche Erwerberin) als Vehikel zur Abwicklung der Transaktion eingesetzt wird. Soweit das von der Bank oder Dritten erhältliche Fremdkapital und die vom Erwerber verfügbaren Mittel nicht ausreichen, gewährt die Zielgesellschaft ein Darlehen oder sie leistet Sicherheit für ein Verkäuferdarlehen. Solche Darlehen der Zielgesellschaft müssen dem Drittvergleich punkto Verzinsung, Sicherheit und Rückzahlung (z.B. eines Liquiditäts- und Amortisationsplanes) entsprechen. Aus dem Umstand, dass solche Darlehen gewährt werden, kann auf das Vorliegen von nicht betriebsnotwendigen Mitteln geschlossen werden.
- b) Käuferin ist eine Gesellschaft, die zu einem (meist) wirtschaftlich leistungsfähigen Konzern gehört. Da der Konzern grundsätzlich die liquiden Mittel zentral verwaltet (z.B. mittels Cash-Pooling), wird dieser oft kurz nach dem Erwerb der Zielgesellschaft deren liquide Mittel gegen Darlehen an die Konzerngesellschaft überweisen. Auch in diesen Fällen hat die Darlehensgewährung dem Drittvergleich zu entsprechen. Einzubeziehende sind hierbei u.a. auch die Risiken eines Cash-Poolings wie zum Beispiel aus Haftung für eine zahlungsunfähige am Pool beteiligte Konzerngesellschaft.

Der Tatbestand der indirekten Teilliquidation erfordert nebst dem steuersystematischen Wechsel der veräusserten Beteiligungsrechte und der Substanzdividende innerhalb der Fünfjahresfrist die **Mitwirkung** des Veräusserers. Diese kann eine aktive sein, indem der Verkäufer zum Beispiel die für die Substanzdividende erforderlichen Vorkehren selbst trifft oder einleitet. Sie kann aber auch passiv erfolgen, indem der Verkäufer keine Vorkehren zur Vermeidung einer Substanzdividende trifft, obschon eine solche nach den Umständen vorhersehbar war. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Veranlagungspraxis davon auszugehen, dass dieses Kriterium «niederschwellig» ist und eine Mitwirkung vermutet werden kann, sobald aufgrund der konkreten Konstellation bei Käuferin und Zielgesellschaft mit der Möglichkeit einer Mittelentnahme gerechnet werden muss. In der Regel ist dies bereits beim Vorliegen von ausschüttbaren Mitteln der Fall. Die blosser Statuierung einer Klausel im Kaufvertrag, wonach die Käuferin bei Haftungsfolgen während fünf Jahren keine Vorkehren treffen darf, die den Tatbestand der indirekten Teilliquidation erfüllen, entlastet den Verkäufer nicht.

In der Praxis werden im Hinblick auf die Veräusserung von Beteiligungen des Privatvermögens an eine Kapitalgesellschaft oftmals sogenannte «**Rulings**» eingeholt. D.h. die Steuerbehörde wird schriftlich unter Offenlegung der Transaktion angefragt, ob die konkret geplante Transaktion den Tatbestand der indirekten Teilliquidation erfüllt. Da es allerdings in solchen Fällen auch um einen künftigen Sachverhalt geht, erfolgt in der Regel keine abschliessende Beurteilung. Insbesondere werden grundsätzlich keine Bewertungen der nicht betriebsnotwendigen Substanz oder zur Mitwirkung vorgenommen (vgl. Ziffer 4.6.4 KS EStV Nr. 14/2007). Es empfiehlt sich bei schriftlichen Anfragen regelmässig, die aktuellsten Bilanz- und Erfolgsrechnungen der Zielgesellschaft, sowie den Veräusserungsvertrag einzuverlangen.

Dort wo keine schriftlichen Anfragen erfolgen, werden Beteiligungsveräusserungen meistens erst im Rahmen der Prüfung des Wertschriftenverzeichnisses festgestellt. In diesen Fällen ist es angezeigt, die Veräusserungsdokumentationen einzuverlangen und die seit der Veräusserung erfolgten Ausschüttungen der Zielgesellschaft zu prüfen.



3.8. Transponierung (Veräusserung an sich selbst)

Werden Beteiligungsrechte mit einer Beteiligungsquote von mindestens 5 % des Privatvermögens an eine vom Übertragenden beherrschte Gesellschaft übertragen, wird jener Teil des Aktienkapitals, der Kapitaleinlagereserven oder der Gutschriften an den übertragenden Beteiligungsinhaber als steuerbare Ausschüttung qualifiziert, der den Nennwert und die Kapitaleinlagereserven der übertragenen Gesellschaft übersteigt (vgl. Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG; § 25^{bis} Abs. 1 lit. b StG-BL). Die übernehmende Gesellschaft gilt für diesen Tatbestand als beherrscht, wenn die Beteiligung mehr als 50 % des Stamm- oder Grundkapitals ausmacht.

Bei der Transponierung erfolgt die Realisation des Beteiligungsertrages mit der rechtswirksamen Vornahme der Transaktion. Die tatbestandsmässige Übertragung von Beteiligungen kann sowohl an eine bestehende als auch in eine neu zu gründende selbstbeherrschte Gesellschaft erfolgen. Die Beteiligungsübertragung kann mit oder ohne Kapitalerhöhung erfolgen. Erfolgt sie mit Bildung oder Erhöhung von Grundkapital, handelt es sich handelsrechtlich entweder um eine Sacheinlage oder um eine Sachübernahme. Bei der reinen Sacheinlage wird mit der Einlage ausschliesslich der Ausgabepreis – der zu pari oder über pari erfolgen kann – liberiert. Bei der Sachübernahme wird vorgesehen, dass die anteilsrechtsausgebende Gesellschaft die zu übernehmenden Beteiligungen ganz oder teilweise (in Kombination mit einer Sacheinlage) käuflich erwirbt.

In der früheren Praxis der EStV wurden Nachfolgeregelungen mittels sogenannter **Erbenholding** (Veräusserer überträgt seine Beteiligungen an eine von seinen Nachkommen gegründete Holding) unter dem Tatbestand der Transponierung gewürdigt. Diese Praxis wurde nach dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2004 aufgegeben. Aufgrund der seit 1. Januar 2008 geltenden gesetzlichen Regelung werden Übertragungen an Erbenholdings grundsätzlich unter dem Tatbestand der **indirekten Teilliquidation** gewürdigt, solange die Beteiligung des Veräusserers an der Erbenholding unter 50 % bleibt.

4. Erträge aus Anlagefonds (ohne direkten Grundbesitz)

4.1 Allgemeines

Anlagefonds sind vertragliche kollektive Kapitalanlagen. Sie können als vertragliche Anlagefonds, als Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder als juristische Person mit festem oder variablem Kapital (SICAV) ausgestaltet sein. Entsprechend der Rechtsform und der Ausgestaltung der Rechte der Anleger wird zwischen offener und geschlossener kollektiver Kapitalanlage unterschieden. An einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen müssen spätestens ein Jahr nach der Lancierung mindestens fünf Gesellschafter beteiligt sein (KS EStV Nr. 25/2009, Ziffer 1.2). Die Praxis der Eidg. Steuerverwaltung verlangt diese Mindestzahl auch für kollektive Kapitalanlagen in einer anderen Rechtsform.

4.2 Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Aufsichtsrechts

Kollektive Kapitalanlagen sind im Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) geregelt. Von diesem Gesetz geregelte schweizerische kollektive Kapitalanlagen kommen in vier Rechtsformen vor:

Offene kollektive Kapitalanlagen:

- **Vertraglicher Anlagefonds:** Er basiert auf einem Vertrag zwischen Fondsleitung, Depotbank und den Anlegern. Die Anleger haben ein Recht auf Rückgabe ihrer Anteile.
- **Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV):** Es handelt sich um eine Kapitalgesellschaft, errichtet in Anlehnung an die lux. Regeln zur SICAV und den aktienrechtlichen Bestimmungen des OR. Die Anleger sind Aktionäre und haben das Recht auf Rückgabe der Anteile. Das für den Anlegerteil bestimmte Gesellschaftskapital ist variabel.



Geschlossene kollektive Kapitalanlagen:

- **Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF):** Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft nach OR mit alleinigem Zweck der kollektiven Kapitalanlage und die dem Publikumsanleger offensteht (z.B. bei Aktienzeichnungsprozedere). Dem OR entsprechend ist das Kapital fest und ein Rückgaberecht für Anteile besteht nicht. Die Gesellschaft muss eine Depotbank bestimmen.
- **Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlage:** Es handelt sich um eine Personengesellschaft nach OR, wobei hier im Speziellen eine CH-Aktiengesellschaft als unbeschränkt haftende Komplementärin besteht. Anleger ohne Rückgaberecht sind Kommanditäre; es müssen mindestens 5 Anleger sein.

Alle vier Formen der kollektiven Kapitalanlage bedürfen einer Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht des Bundes (FINMA). Andere Vehikel oder Organisationsformen, die sich auch mit Kapitalanlagen beschäftigen, sind nicht im KAG geregelt (z.B. Investment-Clubs, Holdinggesellschaften, Anlagestiftungen etc.).

4.3 Grundsätze der Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen

Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sind steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen (§ 24 lit. e^{ter} StG-BL). Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 KAG sowie Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Diesen Bestimmungen entsprechend werden kollektive Kapitalanlagen im Sinne des KAG je nach deren Rechtsform oder Anlagen unterschiedlich besteuert. Als **transparent** (Anlageteil eines Investors) und der **Treuhandkonzeption** folgend werden grundsätzlich behandelt und somit **einstufig** besteuert:

- der vertragliche Anlagefonds;
- die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV);
- die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

Darüber hinaus liegt Einkommen aus kollektiven Kapitalanlagen auch vor, wenn der entsprechende Typus nicht dem aufsichtsrechtlich geprägten Geltungsbereich des KAG untersteht. Entscheidend für die Qualifikation als Einkommen aus kollektiver Kapitalanlage ist letztlich, dass die Fondsleitung oder die Organe der SICAV und KGK selbstständig handeln und die Anleger kein Weisungsrecht ihnen gegenüber haben (KS EstV 25/2009 Ziffer 3.3.1).

Mangels eines Weisungsrechts gegenüber den Organen können Anleger **nicht als Wertschriftenhändler** zufolge Zurechnung des Handelns des Fondsmanagements besteuert werden. Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung bei den Anlegern. Soweit jedoch solche Kapitalanlagen **direkten** Grundbesitz halten, erfolgt die Besteuerung beim Fond direkt (beim «Treuhand», an Stelle der Anleger) und zwar nach den Bestimmungen über die juristische Person (vgl. [66 Nr. 1](#)).

Nicht als transparent behandelt und damit sowohl nach § 24 lit. e als auch nach § 52 Abs. 2^{bis} StG besteuert werden **Investmentgesellschaften mit festem Kapital**, sogenannte SICAF. Hier findet eine Besteuerung auf zwei Stufen (Investmentgesellschaft und Anteilsinhaber) analog den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften und ihrer Beteiligungsinhaber statt.

4.4 Ausländische kollektive Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlagen, die nach ausländischem Recht errichtet werden oder ihren Sitz im Ausland haben, müssen in aufsichtsrechtlicher Hinsicht, wenn sie in der Schweiz vertrieben werden, einen zugelassenen Vertreter haben.



Ausländische kollektive Kapitalanlagen sind aufgrund folgender Gleichstellungsregeln steuerlich schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichzustellen (vgl. KS EStV 25/2009 Ziffer 4.6.1 ff.):

1. Anlageformen, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind (d.h. einen zugelassenen Vertreter haben); oder
2. Anlageformen, welche im Ausland einer anerkannten Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen unterstehen (eine Liste der anerkannten Aufsichten findet sich in Anhang 2 des KS EStV 25/2009); oder
3. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageformen,
 - a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
 - b. die ihren Sitz im Ausland haben; und
 - c. deren Anleger gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum NAV (Nettovermögen) haben; oder
4. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageformen,
 - a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
 - b. die ihren Sitz im Ausland haben.

Gemäss dem **Entscheidbaum**, Anhang III zum Kreisschreiben EStV 25/2009, sind zusätzlich die Kriterien Rückgaberecht des Anteilinhabers und SICAF-Ähnlichkeit zu prüfen (d.h. z.B. eine personengesellschaftliche Struktur ist auch bei fehlendem Rückgaberecht als Fonds qualifizierbar). Zudem müssen es ein Jahr nach der Lancierung mindestens fünf Anleger sein (vgl. Ziffer 1.2 des KS EStV 25/2009). Punkto Nachweis der auf Kapitalgewinne entfallenden Ausschüttungen oder thesaurierten Gewinne müssen ausländische Anlagefonds Abschlüsse, welche nach einem anerkannten GAAP erstellt und von einer externen Revisionsgesellschaft geprüft wurden, erstellen und dem Anleger und der EStV zugänglich zu machen (KS EStV 25/2009, Ziffer 4.6.3). Für weitergehende Ausführungen wird auf das erwähnte Kreisschreiben verwiesen.

4.5 Besteuerung der Erträge, die nicht aus direktem Grundbesitz stammen

Gemäss der erwähnten Gesetzbestimmung sind Erträge auf Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen steuerbar. Bezogen auf Anteile im Privatvermögen sind dies jene Teile des Jahresergebnisses einer kollektiven Kapitalanlage, welche von **Erträgen** des angelegten Vermögens stammen. Kapitalgewinne sind dementsprechend, da im Privatvermögen steuerfrei, auszuklammern. Dies setzt allerdings voraus, dass die Kapitalgewinne in der Jahresrechnung separat ausgewiesen (thesaurierende Fonds) oder über einen separaten Coupon ausgeschüttet werden.

Bezüglich der Ausschüttungen kann zwischen Thesaurierungsfonds und Ausschüttungsfonds unterschieden werden. Besteuert werden allerdings die genannten jährlichen Erträge¹ bei beiden Fonds-Typen. Steuerauslösend sind die tatsächlichen Ausschüttungen, die im Abschluss ausgewiesenen, thesaurierten Erträge und die bei Liquidation des Fonds bis dato noch nicht besteuerten Erträge. Keine Besteuerung ausgelöst wird bei Veräusserung und bei Rückgabe der Anteile. **Die steuerlich massgeblichen Erträge werden in der Kursliste HB der EStV publiziert** (KS EStV 25/2009, Ziffer 3.3.2).

Hierbei ist **zu beachten**, dass diese Kursliste per Anfang eines Steuerjahres, was **thesaurierende Fonds** betrifft, noch nicht vollständig ist, da die Rechnungsabschlüsse dieser Fonds in der Regel erst im Verlaufe des erwähnten Steuerjahres eintreffen und von der EStV geprüft werden können. Die betreffenden Erträge fehlen daher oft auch in den Steuerausweisen der depotführenden Banken, welche meistens am Anfang des Steuerjahres erstellt werden.

4.6 Verrechnungssteuern

Sowohl die thesaurierten als auch die ausgeschütteten Erträge auf Anteilen, die von einem Inländer oder von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer (näheres siehe in KS EStV 24/2009, Ziffer 3.1.2) ausgegeben sind, unterliegen der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG), soweit sie nicht aus direktem Grundbesitz stammen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b VStG). Spezifische Bestimmungen bestehen für ausschüttende und für thesaurierende Fonds bezüglich Fälligkeit und Ablieferung (vgl. hierzu KS 24/2009, Ziffer 2.1.5.3 f.).

¹ Vgl. Kurzmitteilung 156 (heute teilweise überholt, was die angeführten Kreisschreiben betrifft): Im Gegensatz zu den übrigen Anlagefonds werden bei den sog. Wertzuwachs-Anlagefonds die erzielten Erträge gemäss den bestehenden Reglementen nicht an den Zertifikatsinhaber ausgeschüttet, sondern sogleich wieder investiert. Nach Ansicht der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, wird mit der entsprechenden Buchung der dem Anteilseigner zustehende Ertrag steuerrechtlich realisiert, so dass er als Vermögensertrag steuerbar ist. Der Verzicht des Anteilseigners auf Ausschüttung ist diesbezüglich nicht relevant, da er lediglich in der Absicht erfolgt, den betreffenden Betrag wieder anzulegen.



Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuern haben natürliche und juristische Personen, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung rückerstattungsberechtigt sind (insbesondere Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hatten). Die Rückerstattung erfolgt via die Wertschriftenverzeichnisse in der Steuererklärung oder über separate Formulare (z.B. Formular 25, oder Formular S-167 für Erbgemeinschaften).

Für **Ausländer** erfolgt die (Teil-)Rückerstattung nach Massgabe der Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen. In Bezug auf die Erhebung der Verrechnungssteuer besteht für Anteile von Ausländern eine Besonderheit: Grundsätzlich haben Inhaber von Anteilen mit Domizil im Ausland Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, sofern die damit belasteten Erträge zu mindestens 80 % aus ausländischen Quellen entstammen. Im Sinne einer Vereinfachung ist es auch möglich, dass der Fonds gegenüber der EStV glaubhaft machen kann, dass 80 % der Erträge aus ausländischen Quellen stammen und statt der Steuerentrichtung der Ertrag unbelastet gegen Domizilerklärung (sogenanntes **Affidavit**) an den Ausländer ausbezahlt wird (Art. 27 VStG; Art. 34 ff. VStV).

5. Besteuerung von Erträgen aus Anlagefonds mit direktem Grundbesitz

Wie erwähnt, werden Erträge aus Anlagefonds mit direktem Grundbesitz direkt beim Fonds nach den Bestimmungen über juristische Personen mit den für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen geltenden (tieferen) Steuersätzen besteuert (§ 66 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2bis StG-BL). Unter die Gewinnsteuer fallen sowohl Erträge aus dem Immobilienvermögen als auch Kapitalgewinne (Kanton: wiedereingebrachte Abschreibungen/Wertberichtigungen; Bund gesamter Kapitalgewinn, vgl. KS EStV, 25/2009, Anhang 1, Ziffer 5.1.2). Wertzuwachsgewinne bei Realisation zufolge Veräusserung unterliegen im Kanton der Grundstückgewinnsteuer. (Vgl. im Übrigen [66 Nr. 1](#)).

6. Rückerstattung von Retrozessionen

6.1 Allgemeines

Aufgrund verschiedener Bundesgerichtsurteile wurden Banken und Vermögensverwalter gestützt auf Art. 400 OR verpflichtet, die ihnen vergüteten Retrozession dem Kunden (Anleger), dessen Vermögen sie verwalten, herauszugeben. Die Anleger können allerdings auch kraft vertraglicher Vereinbarung auf eine Herausgabe solcher Vergütungen verzichten. Ob im Einzelfall eine Herausgabepflicht besteht, hängt von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern bzw. der Bank ab. Die Anforderungen an die Gültigkeit eines Verzichts auf die Herausgabe von Retrozessionen sind hoch – in der Regel genügt ein Platzen in umfangreichen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

6.2 Steuerfragen

Für die Beurteilung, ob Anleger die ihnen – in der Regel nachträglich – herausgegebenen Retrozessionen als Einkommen versteuern müssen, ist die Art der Retrozession von Bedeutung. Es wird unterschieden, zwischen **Bankenretrozessionen** und **Produkteretrozessionen** (auch Bestandespflegekommissionen genannt).

- **Bankenretrozessionen** sind auf erhöhte Courtagen zurückzuführen, welche dem Anleger belastet werden. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertschriften und bilden grundsätzlich keine abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten. Da somit davon auszugehen ist, dass diese Gebühren nicht abgezogen werden konnten, bildet auch deren – in der Regel nachträgliche – Rückerstattung kein steuerbares Einkommen.
- Bei **Produkteretrozessionen** wird vom Produkthanbieter (zum Beispiel ein Anlagefonds oder ein Anbieter von kombinierten Produkten) ein Teil seiner Verwaltungskosten («Management Fees») an die Vermögensverwalter, welche die betreffenden Produkte für ihre Anleger erwerben bzw. in deren Depots halten, vergütet. Die Herausgabe solcher Retrozessionen an den Anleger führt bei diesem zu steuerbarem Einkommen bzw. steuerbarem Produkteertrag.

Die herausgegebenen Retrozessionen sind deklarationspflichtig. Nach der allgemeinen Beweislastregel hat die steuerpflichtige Person den **Nachweis** zu erbringen, dass es sich bei diesen Vergütungen um eine steuerneutrale Erstattung von erhöhten Courtagen handelt.

7. Stillhalter-Option (KM 157)

Bei der Stillhalter-Option verpflichtet sich der Optionsgeber (Stillhalter), sich während einer vertraglich vereinbarten Zeit «stillzuhalten», d.h. das der Option zugrunde liegende und in seinem Eigentum befindliche



Wertpapier nicht zu veräussern bzw. für einen allfälligen Kauf durch den Optionsnehmer zur Verfügung zu halten. Die Steuerfolgen wurden in der Kurzmitteilung 157 (Anhang) festgehalten. Solche Rechtsgeschäfte sind heute kaum mehr gebräuchlich.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➔ KS EStV Nr. 29/2010 Kapitaleinlageprinzip
- ➔ KS EStV Nr. 22/2008 Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs
- ➔ KS EStV Nr. 25/2009 Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger
- ➔ KS EStV Nr. 24/2009 Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben
- ➔ KS EStV Nr. 15/2017 Obligationen und derivative Finanzinstrumente
- ➔ KS EStV Nr. 14/2007 Indirekte Teilliquidation
- ➔ KS EStV Nr. 5/1999 Rückkauf eigener Aktien
- ➔ BStPra 1/2002 40-47 Staatssteuer: Transponierung (Praxisänderung)
- ➔ StGE 06/157 Besteuerung von Wertschriften
- ➔ BstPra 3/2010 117-122 Gratisaktien oder Mitarbeiteraktien

Weitere (Beispiel modifizierte Differenzbesteuerung)

Detailansicht des Titels

☒ Derivative Finanzinstrumente (Ausland) / Produits financiers dérivés (Etranger) / Strumenti finanziari derivati (Esteri)

Kombinierte Produkte / Produits combinés / Prodotti combinati

Titel/Titres/Titoli	W M V	Nominell Valeur nominale Valore nominale	Liberierungs- bzw. Rückzahlungsdatum Date de libération resp. de remboursement Delta della liberazione o del rimborso		Valoren-Nr. No de valeur Numero di valore	Steuerwert Val. imposable Val. imponible 31.12.2011 CHF/%	Bondkomponente Composante obligat. Componente obblig. Em.preis prix d'ém. prezzo di em. % gar. Rückz. Remb. gar. Rimb. gar. % Zinsen / Intérêts / Interessi 2011		Datum Date Data Brutto brut lordo CHF		
UBS AG, Jersey Branch, Jersey GROI auf DJ Stoxx Select Dividend 30 Index	USD	1'000.00	26.10.2006	26.10.2012	2 713 884	107.51	73.564	100.00			0.00

Bond Floor Pricing

	Nominell:	Datum:	Währung:	Wechselkurs:	Bondfloor:	Wert:
Kauf	1'000.00	26.10.2006	USD	1.25735	73.564%	924.96 CHF (-)
Verkauf		14.12.2011	USD	0.95315	98.911%	942.77 CHF (+)
Steuerbarer Ertrag:						17.81 CHF (=)

Beispiel modifizierte Differenzbesteuerung:

Ausgabe eines GROI zu USD 1'000 am 26.10.2006 und Verkauf am 14.12.2011. Der bei Ausgabe analytisch ermittelte Bond (Emissionsdisagio) beträgt USD 735.64, was mit Wechselkurs 1.25735 CHF 924.96 ergibt. Bei Verkauf ist der ermittelte Bond aufgrund des veränderten Zinsniveaus USD 989.11 oder mit Wechselkurs 0.95315 CHF 942.77. Die Differenz zwischen Ausgabe und Verkauf von CHF 17.81 ist steuerbarer Ertrag.